

BL_GERICHTE 410 23 197 vom 31. Oktober 2023

BL Gerichte, 2023-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_410_23_197

FR: BL_GERICHTE 410 23 197 du 31 octobre 2023

IT: BL_GERICHTE 410 23 197 del 31 ottobre 2023

Regeste

Definitive Rechtsöffnung in Betreuung Nr.

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsobjekt im vorliegenden Verfahren ist der Entscheid der Präsidentin des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft West vom 3. August 2023 betreffend die definitive Rechtsöffnung in Betreuung Nr. XXXXXXXXX. Rechtsöffnungsentscheide sind gemäss Art. 309 lit. b Ziff. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) zwar nicht berufungsfähig, gestützt auf Art. 319 lit. a ZPO allerdings mit Beschwerde anfechtbar. Rechtsöffnungsentscheide erfolgen im summarischen Verfahren (Art. 251 lit. a ZPO). Die Beschwerdefrist beträgt daher zehn Tage (Art. 321 Abs. 1 und 2 ZPO). Der angefochtene Entscheid datiert vom 3. August 2023 und ist dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 7. August 2023 zugestellt worden. Die Beschwerde vom 16. August 2023 erfolgte somit innert Beschwerdefrist. Als Adressat des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeführer ohne Weiteres zur Beschwerde legitimiert. Der verfügte Kostenvorschuss von CHF 750.00 ist ebenfalls rechtzeitig beim Kantonsgericht eingegangen. Der Beschwerdeführer macht die Verletzung von geltendem Zwangsvollstreckungs- sowie Beweisrecht und die falsche Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz geltend, stellt einen formalen Antrag auf Aufhebung und Korrektur des vorinstanzlichen Entscheiddispositivs und begründet diesen eingehend unter Bezugnahme auf deren Erwägungen im angefochtenen Entscheid. Damit kommt er seiner Antrags- sowie seiner Begründungspflicht nach und bringt zulässige Beschwerdegründe i.S.v. Art. 320 ZPO vor. Da somit alle Prozessvoraussetzungen gegeben sind, kann auf die Beschwerde eingetreten werden. Die sachliche Zuständigkeit des Kantonsgerichtspräsidiums ergibt sich aus § 5 Abs. 1 lit. b des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO, SGS 221). 2.1 Laut Art. 326 Abs. 1 ZPO sind im Beschwerdeverfahren neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen, da es im Beschwerdeverfahren nicht um die Fortführung des erstinstanzlichen Prozesses, sondern um eine rechtsstaatliche Kontrolle des vorinstanzlichen Entscheids geht. Dieses Novenverbot ist umfassend und gilt sowohl für echte wie auch für unechte Noven. Es ist selbst dann zu beachten, wenn das fragliche Verfahren dem Untersuchungsgrundsatz unterliegt (Sutter-Somm/Seiler , Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2021, Art. 326 N 1 f.). Es kann folglich im vorliegenden Beschwerdeverfahren nur das berücksichtigt werden, was bereits bei der Vorinstanz vorgebracht wurde. 2.2 Die Beschwerdegegnerin hat im erstinstanzlichen Verfahren bestätigt, dass die Parteien von November 2020 bis zum 6. September 2022 das Zusammenleben wieder aufgenommen hatten. Allerdings sei der Entscheid vom 28.

Oktober 2020 mit der neuerlichen Trennung der Parteien wieder aufgelebt. Im Beschwerdeverfahren lässt die Beschwerdegegnerin erstmals detailliert vorbringen, dass und inwiefern die in der Lehre und Rechtsprechung unbestrittene Voraussetzung eines vorbehaltlosen Willens zur dauerhaften Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft (BSK ZGB I-Isenring/Kessler, 6. Aufl., Basel 2018, Art. 179 N 12) im vorliegenden Fall nicht erfüllt gewesen sei. Da die Ausführungen der Beschwerdegegnerin zum vermeintlich fehlenden Willen zur dauerhaften Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft erstmals im Beschwerdeverfahren gemacht worden sind, sind sie aufgrund der Novenschranke vorliegend nicht zu hören. Demzufolge kann auch der Bericht der Sozialpädagogischen Familienbegleitung vom 6. Oktober 2022, auf welchen sich die Beschwerdegegnerin stützt, entgegen ihrem dahingehenden Antrag nicht berücksichtigt werden und ist aus dem Recht zu weisen. Damit erübrigt sich der Beizug des Protokolls der Gerichtsverhandlung vom 24. November 2022 im Eheschutzverfahren Nr. 120 22 2221 III, welches der Replik des Beschwerdeführers beigelegt worden ist, sowie des gestützt auf Ziffer 3 der Verfügung vom 24. November 2022 erstellten Berichts der Kinder- und Jugendpsychiatrie Liestal und der Akten im Strafverfahren MU 1 22 2467 etc./ALS BFA. Den Verfahrensanträgen Ziffn. 1 und 3 der Replik des Beschwerdeführers vom 6. September 2023 ist in diesem Sinne stattzugeben. Zur Natur der im erstinstanzlichen Verfahren durch die Beschwerdegegnerin noch anerkannten Kreditkartenzahlungen des Beschwerdeführers von insgesamt CHF 3'040.00 bringt die Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort vom 1. September 2023 ebenfalls zum ersten Mal vor, dass diese nicht den Lebensunterhalt der Familie betroffen hätten, weshalb eine Verrechnung mit Unterhaltsansprüchen ohne Zustimmung des Gläubigers von Gesetzes wegen ausgeschlossen sei. Da diese Behauptung ebenfalls verspätet aufgestellt wird, ist sie bei der Entscheidungsfindung nicht zu berücksichtigen.

3.1 Aufgrund eines vollstreckbaren gerichtlichen Entscheids als Rechtsöffnungstitel kann gemäss Art. 80 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) für die darauf beruhende Forderung die definitive Rechtsöffnung verlangt werden. Bestreitet der Schuldner erfolglos den Bestand des Rechtsöffnungstitels als solchen (BSK SchKG I- Staehelin , 3. Aufl., Basel 2021, Art. 81 N 2; vgl. BGer 5A_104/2007 vom 9. August 2007 E. 2.2) bzw. macht er keine der in Art. 81 SchKG umschriebenen Einwendungen der Tilgung, Stundung oder Verjährung geltend, so hat das Gericht die definitive Rechtsöffnung auszusprechen. Es wird im Rechtsöffnungsverfahren somit nur überprüft, ob ein vollstreckbarer Titel vorliegt (BSK SchKG I- Staehelin , 3. Aufl., Basel 2021, Art. 80 N 1). Das Rechtsöffnungsgericht nimmt keine materielle Überprüfung des Rechtsöffnungstitels vor (KGE BL 410 21 39 vom 5. Mai 2021 E. 5; BSK SchKG I- Staehelin , 3. Aufl., Basel 2021, Art. 81 N 2 f.). Eheschutzentscheide sind sofort vollstreckbar (BSK SchKG I- Staehelin , 3. Aufl., Basel 2021, Art. 80 N 10; Six , Eheschutz, Ein Handbuch für die Praxis, 2. Aufl., Bern 2014, S. 183), so dass sie in Bezug auf die darin festgesetzten Unterhaltsbeiträge grundsätzlich definitive Rechtsöffnungstitel i.S.v. Art. 80 Abs. 1 SchKG darstellen (BSK SchKG I- Staehelin , 3. Aufl., Basel 2021, Art. 80 N 10). Die zeitliche Geltungsdauer von Eheschutzmassnahmen ist allerdings ex lege dadurch beschränkt, dass ihre Wirksamkeit an gewisse Resolutivbedingungen geknüpft ist, denn sie regeln die Beziehung der Ehegatten während einer aussergewöhnlichen Situation - normalisieren sich die Verhältnisse wieder oder wird die Ehe aufgelöst, haben sie grundsätzlich keinen Bestand mehr (BGE 115 II 298 E. 2). So sieht Art. 179 Abs. 2 ZGB vor, dass die für das Getrenntleben angeordneten Massnahmen mit Ausnahme der Gütertrennung und der Kindesschutzmassnahmen automatisch und von selbst ex nunc

dahinfallen, wenn die Ehegatten das Zusammenleben mit dem vorbehaltlosen Willen zur dauerhaften Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft wieder aufnehmen; dies gilt auch für Unterhaltsbeiträge (BSK ZGB I- Isenring/Kessler ,

E. 6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz zu Unrecht den Entscheid vom 28. Oktober 2020 als Rechtsöffnungstitel herangezogen, die Kinderzulagen in der Höhe von CHF 3'000.00 in den Rechtsöffnungsbetrag einbezogen und die nachgewiesene Zahlung von CHF 1'000.00 des Beschwerdeführers an die Beschwerdegegnerin unberücksichtigt gelassen hat. Somit war die Bewilligung der Rechtsöffnung über insgesamt CHF 12'240.30 (CHF 8'240.30 + CHF 3'000.00 + CHF 1'000.00) unbegründet. Korrekterweise hätte die Rechtsöffnung, wie der Beschwerdeführer darlegt, lediglich über CHF 7'460.00 bewilligt werden dürfen (in Betreuung gesetzter und gemäss dem Rechtsöffnungsgesuch beigelegter Liste geltend gemachter Unterhaltsbeitrag von monatlich CHF 4'600.00 für den halben Monat November 2022, Dezember 2022 und Januar 2023, insgesamt CHF 11'500.00, abzüglich CHF 3'040.00 Kreditkartenausgaben und CHF 1'000.00 Posteinzahlung zugunsten der Beschwerdegegnerin). Die Beschwerde wird dementsprechend vollumfänglich gutgeheissen.

7.1 Die Vorinstanz ging davon aus, dass die Beschwerdegegnerin im vorinstanzlichen Verfahren im Umfang von 75% unterlegen sei und hat ihr gemäss Art. 105 ff. ZPO die Gerichtskosten zu 75% und dem Beschwerdeführer zu 25% auferlegt. Die Parteikosten hat die Vorinstanz in Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO (familienrechtliche Verfahren) in Abweichung vom Verteilungsgrundsatz wettgeschlagen, weil es sich bei der in Betreuung gesetzten Forderung um Unterhaltsbeiträge des Beschwerdeführers gehandelt habe. Der Beschwerdeführer beantragt in seiner Beschwerde, es seien die ordentlichen und ausserordentlichen Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens sowie die Zahlungsbefehlskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

7.2 Massgebend für die Verteilung und Liquidation der vorinstanzlichen Prozesskosten sind die Bestimmungen in Art. 104 ff. ZPO. Nach Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO sind die Prozesskosten der unterliegenden Partei, bei teilweisem Obsiegen nach dem Ausgang des Verfahrens, zu verteilen. Ein geringfügiges Unterliegen von einigen Prozenten wird i.d.R. nicht berücksichtigt (BSK ZPO- Rüegg/Rüegg , 3. Aufl., Basel 2017, Art. 106 N 3 m.w.H.). Bei einer Rechtsöffnung über CHF 7'460.00 unterliegt der Beschwerdeführer im Verhältnis zum gesamthaft geltend gemachten Rechtsöffnungsbetrag von CHF 87'788.55 lediglich zu knapp 8.5%. Es rechtfertigt sich angesichts dessen, die Gerichtsgebühr für das Rechtsöffnungsverfahren in der Höhe von CHF 500.00 gänzlich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Art. 68 Abs. 1 SchKG sieht vor, dass der Schuldner sämtliche Betreuungskosten, darunter die Zahlungsbefehlskosten, trägt und dem Gläubiger entsprechend zu ersetzen hat. Da in casu die Rechtsöffnung für einen Teilbetrag der beantragten Forderung bewilligt wird und deshalb davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer mit der Zahlung von CHF 7'460.00 säumig war, erscheint es gerechtfertigt, dem Beschwerdeführer die gemäss Gebührentarif für Betreibungsbegehren für Forderungsbeträge zwischen CHF 1'000.00 und CHF 10'000.00, d.h. CHF 73.30, aufzuerlegen (vgl. BSK SchKG- Emmel , 3. Aufl., Basel 2021, Art. 68 N 3 und 16 f.). Die Mehrforderung von CHF 30.00 verbleibt bei der Beschwerdegegnerin. Zu beanstanden ist zudem das Wettgeschlagen der Parteikosten in Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO. Im erstinstanzlichen Verfahren handelte es sich, auch wenn Unterhaltsbeiträge des Beschwerdeführers an seine Ehefrau streitig gewesen sind, nicht um ein familienrechtliches, sondern um ein betreibungsrechtliches Verfahren, in welchem die

Beschwerdegegnerin weitestgehend unterlegen ist. Aus diesem Grund hat sie dem Beschwerdeführer die ihm gemäss Honorarnote seines Rechtsvertreters vom 10. Juli 2023 entstandenen Parteikosten in Höhe von CHF 1'232.85 (inkl. Spesen und MWSt zu 7.7%) zu ersetzen. 8.1 Abschliessend ist über die Verteilung der Prozesskosten für das Beschwerdeverfahren, bestehend aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO), zu befinden. Die Verteilungsgrundsätze von Art. 106 Abs. 1 ZPO gelten sinngemäss auch für die Rechtsmittelinstanz, wobei nur die vor der Rechtsmittelinstanz noch streitigen Rechtsbegehren zu berücksichtigen sind (BSK ZPO- Rüeegg/Rüeegg, 3. Aufl., Basel 2017, Art. 106 N 5; BGer 5A_266/2021 vom 16. September 2021 E. 4.3 m.w.H.). Entsprechend dem vollständigen Obsiegen des Beschwerdeführers werden die Prozesskosten für das vorliegende Beschwerdeverfahren in vollem Umfang der Beschwerdegegnerin überbunden. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird dabei gestützt auf Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 48 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35) sowie unter Berücksichtigung der in Betreuung gesetzten Summe auf pauschal CHF 750.00 festgesetzt und mit dem Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer den von ihm geleisteten Kostenvorschuss von CHF 750.00 zu ersetzen. Der Beschwerdeführer beantragt zudem, die Beschwerdegegnerin sei zum Ersatz der ihm im Beschwerdeverfahren entstandenen Parteikosten zu verpflichten. Die Parteientschädigung ist gemäss Art. 105 Abs. 2 ZPO nach der kantonalen Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte (TO; SGS 178.112) zuzusprechen. Da der Rechtsvertreter in casu keine Honorarnote nachgereicht hat, ist die Parteientschädigung von Amtes wegen nach richterlichem Ermessen festzusetzen (§ 18 Abs. 1 TO). Gemäss § 2 Abs. 1 TO berechnet sich das Honorar in Beschwerdesachen nach Zeitaufwand. Für die Ausarbeitung der vorliegenden Beschwerde und der Replik wird ein Zeitaufwand von gesamthaft 5 Stunden als angemessen erachtet. Bei einem der Beschwerdesache adäquat erscheinenden Stundenansatz von CHF 280.00 ergibt dies eine Parteientschädigung zugunsten des Beschwerdeführers in der Höhe von CHF 1'400.00. Kopiaturen und weitere Auslagen sind nach §§ 15 und 16 TO zu berechnen und in Rechnung zu stellen. Wird wie vorliegend keine Honorarrechnung eingereicht und folglich kein entsprechender Auslagenersatz geltend gemacht, ist dieser nicht zusätzlich zu vergüten. Die Mehrwertsteuer, welche auf Grundlage des Honorars und der geltend gemachten Auslagen berechnet wird, ist in der Honorarnote separat auszuweisen und nur bei einem ausdrücklichen Antrag zusätzlich zu vergüten (KGE BL 410 22 76 vom 7. Juni 2022 E. 5.3 m.w.H.). Bei fehlender Honorarrechnung ist der entschädigungsberechtigten Partei demnach einzig ein aufwand- oder streitwertabhängiges Honorar entsprechend den Bestimmungen der kantonalen Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.